BETRIEBSERLAUBNIS

FIVE STARS

HAUPTSTÄNDER

MARUSHIN · FIVE STARS
Bikers World
JF MOTORSPORT
GIVI GIUDICI

JF MOTORSPORT GMBH
Dieselstraße 10 • D-61239 Ober-Mörlen
Tel.: 06002/910391 • Fax: 06002/910333

Nachdruck und Fotokopien, auch auszugsweise verboten.

März '01

Bundesrepublik Deutschland

Betriebserlaubnis

Kraftfahrt-Bundesamt

Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 30413

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 30413

Gerät: Kraftradständer

Typ: JF

Inhaber der ABE und Hersteller: JF Motorsport GmbH
D-61239 Ober-Mörlen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 30413

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg,** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Kraftradständer, Typ JF, dürfen ausschließlich zum Anbau an den im beiliegenden Gutachten Nr. 14AG0023-00, Anlage 2, Blatt 1 bis 3, aufgeführten Krafträdern unter den dort angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

Die Verwendung der Kraftradständer ist auch an den im Gutachten beschriebenen Krafträdern, die mit Einzelbetriebserlaubnis in den Verkehr gelangt sind (erkennbar an "-" in der Spalte "ABE" der Anlage 2) möglich.

In diesen Fällen hat der Fahrzeughalter den nachträglichen Anbau nach § 19 Abs. 3 StVZO von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb StVZO unter Angabe des Fahrzeugherstellers und -typs, sowie der Fahrzeugidentifizierungsnummer auf dem im Abdruck dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis enthaltenen Formblatt oder auf einem Formblatt entsprechend dem im Verkehrsblatt 1994 Seite 148 abgedruckten Muster einer "Bestätigung" bescheinigen zu lassen.

Die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis für die im Gutachten beschriebenen Krafträder, die mit Einzelbetriebserlaubnis in den Verkehr gelangt sind, ist hiervon abhängig. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsstelle ist nicht erforderlich.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Kraftradständer muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller oder Herstellerzeichen:.....
Typ:.....
Ausführung:.....
Typzeichen:.....

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV Kraftfahrt GmbH, Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg, Köln, vom 05.02.2001 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 21.02.2001
Im Auftrag

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT 410

(Jonxis)

Anlage:

1 Gutachten
1 Abnahmebestätigung

0 ALLGEMEINES

0.1	**Antragsteller**	: JF-Motorsport GmbH Dieselstraße 10 61239 Ober-Mörlen
0.2	**Hersteller**	: siehe Antragsteller

1 BESCHREIBUNG DER UMRÜSTUNG UND ANGABEN ZUM FAHRZEUGTEIL

1.1	Beschreibung	: Kraftradständer zum nachträglichen Anbau
1.2	Technische Angaben	
	Typ	: JF
	Technische Beschreibung	: einteiliger Kraftradständer
	Befestigung	: mittels fahrzeugspezifischem Anbausatz an serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten verschraubt
	Werkstoff	: Stahl
	Ausführungen	: 2, Seitenständer + Mittel-(Haupt-) ständer, s. Anlage 1
	Abmessungen	: siehe Anlage 1
	Verwendungsbereich	: siehe Anlage 2
	Art und Ort der Kennzeichnung	: Herstellerzeichen und Typ (JF), KBA-Genehmigungsnummer (KBA *****) und Ausführung (JF ***) auf der Vorderseite

1.3 Angaben zum Einbau

Der Anbau der Ständer erfolgt gemäß der Anbauanleitung des Antragstellers.

2 Durchgeführte Prüfungen

2.1 Prüfgrundlagen

„RREG 93/31/EWG" über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen vom 14.06.1993.

2.2. Prüfungen und deren Ergebnisse

Betriebsfestigkeit

Aufgrund der verwendeten Werkstoffe, Konstruktion und Dimensionierung wird eine ausreichende Betriebsfestigkeit als gegeben angenommen.

Anbauprüfung

Bei der Anbauprüfung wurden bzgl. der Freigängigkeit des Hauptständers zu allen umliegenden Fahrzeugteilen keine negativen Auswirkungen festgestellt.

Ständerprüfung gemäß RREG 93/31/EWG

Fahrsicherheit	: Die Schräglagenfreiheit wird im Vergleich zur Serie nicht negativ beeinflußt.
Fahrsicherheit (Seitenständer)	: Der Seitenständer klappt bei Entlastung selbsttätig nach hinten.
Position eingeklappt	: Das/Die Ende/n des Ständers ist/sind in der Fahrstellung nach hinten geklappt.
Rückhaltevorrichtung	: 2 separate Federn
Standsicherheit auf ebener Fläche	Seitenständer
Fahrzeugneigung zur Parkstellung [°]	: 3

Standsicherheit auf geneigter Fläche		Seitenständer	Hauptständer
Querneigung	[%] :	6	8
Längsneigung abwärts	[%] :	6	8
Längsneigung aufwärts	[%] :	8	14

Die Kraftradständer erfüllen die in o.a. Prüfrichtlinie gestellten Anforderung in allen Punkten.

3 Verwendungsbereich

Die Verwendung des in Anlage 1 aufgeführten Ständertyps ist an den in Anlage 2 aufgeführten Fahrzeugtypen in der entsprechenden Ausführung zulässig.

Der Verwendungsbereich umfaßt:

a) Fahrzeugtypen, für welche, in Anlage 2 genannten Ständerausführungen geprüft wurden,

b) Fahrzeugtypen mit Zulassung gem. § 21 StVZO, welche baugleich oder vergleichbar mit ABE-/EG-BE Fahrzeugtypen gem. § 20 StVZO sind.
Diese Fahrzeugtypen sind im Verwendungsbereich in der Spalte „ABE" durch die Angabe „ - " gekennzeichnet.
Für diese Fahrzeugtypen ist eine Abnahme gem. § 19 (3) StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfingenieur erforderlich.

4 Anlagen

Anlage 1 (Seite 1 bis 23) : Zeichnungen der Ständer-Ausführungen

Ausführung	JF	H01	(Seite 1)
Ausführung	JF	H02	(Seite 2)
Ausführung	JF	H04	(Seite 3)
Ausführung	JF	H06	(Seite 4)
Ausführung	JF	H07	(Seite 5)
Ausführung	JF	H10	(Seite 6)
Ausführung	JF	H11	(Seite 7)
Ausführung	JF	H12	(Seite 8)
Ausführung	JF	H14	(Seite 9)
Ausführung	JF	H20	(Seite 10)
Ausführung	JF	H21	(Seite 11)
Ausführung	JF	H22	(Seite 12)
Ausführung	JF	K01	(Seite 13)
Ausführung	JF	K02	(Seite 14)
Ausführung	JF	S01	(Seite 15)
Ausführung	JF	S02	(Seite 16)
Ausführung	JF	S06	(Seite 17)
Ausführung	JF	Y03	(Seite 18)
Ausführung	JF	Y04	(Seite 19)
Ausführung	JF	Y07	(Seite 20)
Ausführung	JF	Y08	(Seite 21)
Ausführung	JF	Y09	(Seite 22)
Ausführung	JF	Y031	(Seite 23)

Anlage 2 (Seite 1 bis 3) : Auflistung der Ständer-Ausführungen und des jeweiligen Verwendungsbereiches

5 Zusammenfassung

Die Kraftradständer, Typ JF, genügen in Verbindung mit den in Anlage 2 zu diesem Gutachten aufgeführten Krafträdern den Anforderungen der RREG 93/31/EWG über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen vom 14.06.1993.

Dieses Gutachten besteht aus den Seiten 1 bis 4 sowie allen, unter Pkt. 5 genannten Anlagen.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen keine technischen Bedenken.

Das Prüflaboratorium ist für das o.g. Prüfverfahren akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland, unter DAR-Register-Nr.: KBA-P 00010-96.

Köln, 05.02.2001
ro/rü/pc

Dipl.-Ing. Harald Rüttgers

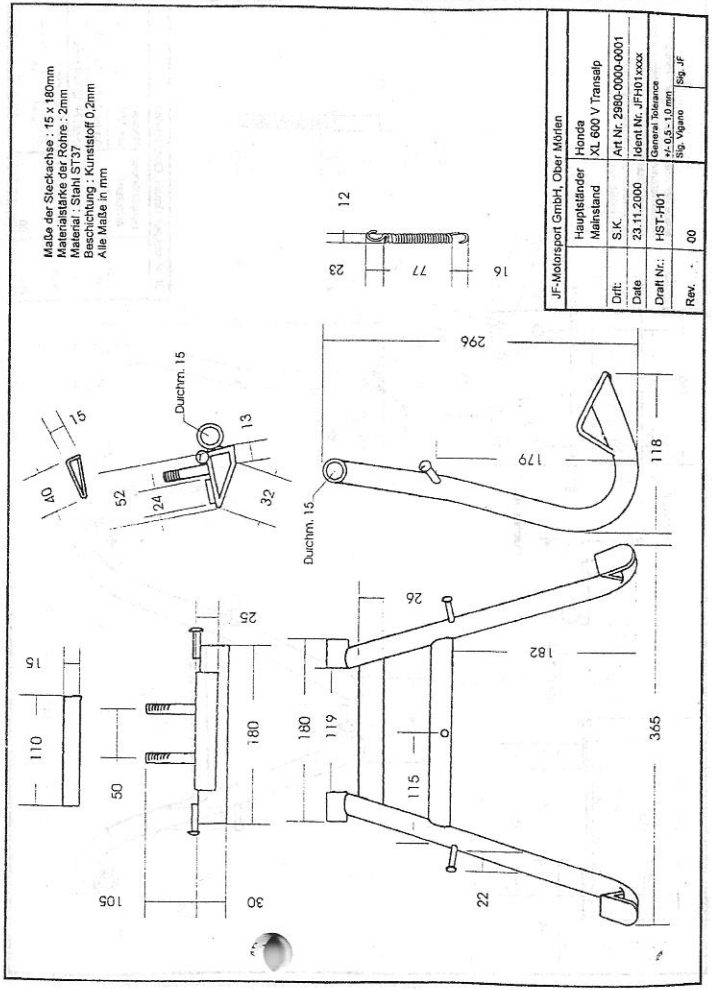

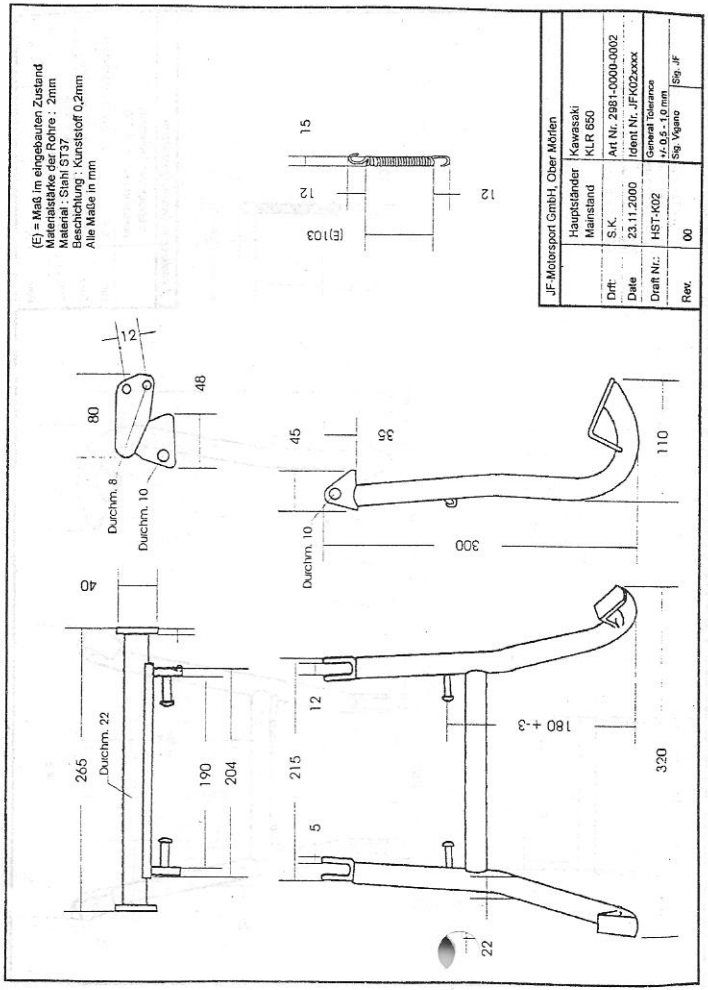
(E) = Maß im eingebauten Zustand
Materialstärke der Rohre : 2mm
Material : Stahl ST37
Beschichtung : Kunststoff 0,2mm
Alle Maße in mm
JF-Motorsport GmbH, Ober Mörlen
Hauptständer Mainstand
Kawasaki KLR 650
Drft: S.K.
Art Nr. 2981-0000-0002
Date 23.11.2000
Ident Nr. JFK02xxxx
Draft Nr.: HST-K02
General Tolerance +/- 0,5 - 1,0 mm
Rev. 00
Sig. Vigano
Sig. JF
(E)103
Durchm. 22
Durchm. 8
Durchm. 10
265
190
204
40
80
48
12
45
35
110
300
215
5
180 +-3
320
22

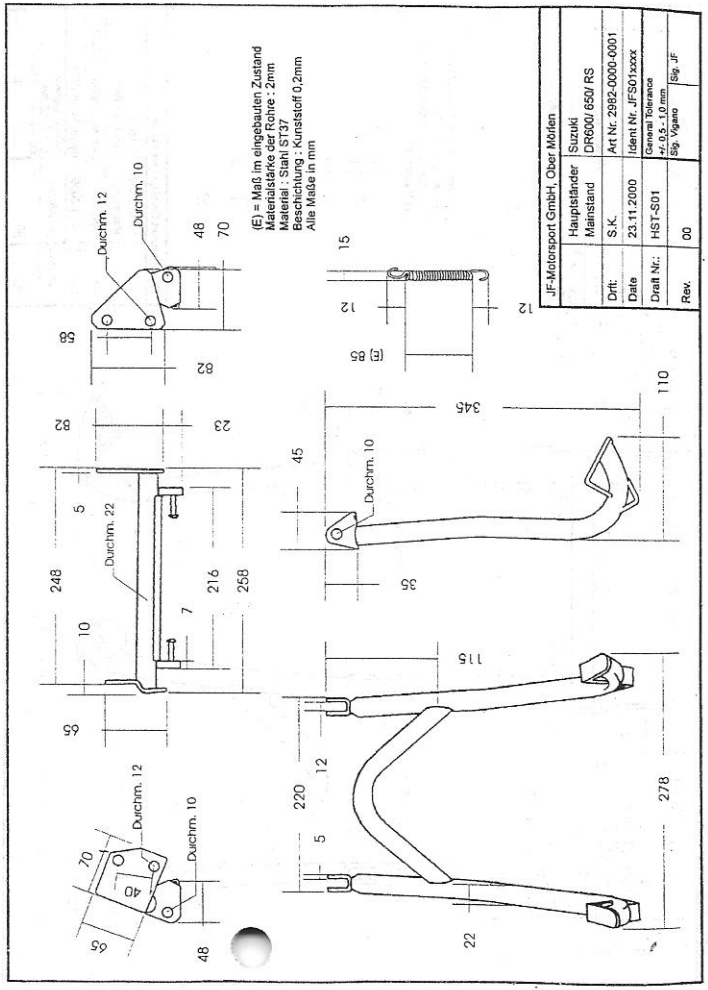
(E) = Maß im eingebauten Zustand
Materialstärke der Rohre : 2mm
Material : Stahl ST37
Beschichtung : Kunststoff 0,2mm
Alle Maße in mm
JF-Motorsport GmbH, Ober Mörlen
Hauptständer Mainstand
Suzuki DR600/ 650/ RS
Drft: S.K.
Art Nr. 2982-0000-0001
Date 23.11.2000
Ident Nr. JFS01xxxx
Draft Nr.: HST-S01
General Tolerance +/- 0,5 - 1,0 mm
Rev. 00
Sig. Vigano
Sig. JF
(E) 85
Durchm. 12
Durchm. 10
Durchm. 22
248
10
5
7
216
258
65
82
23
58
70
48
40
345
110
115
220
12
278
22
35
45

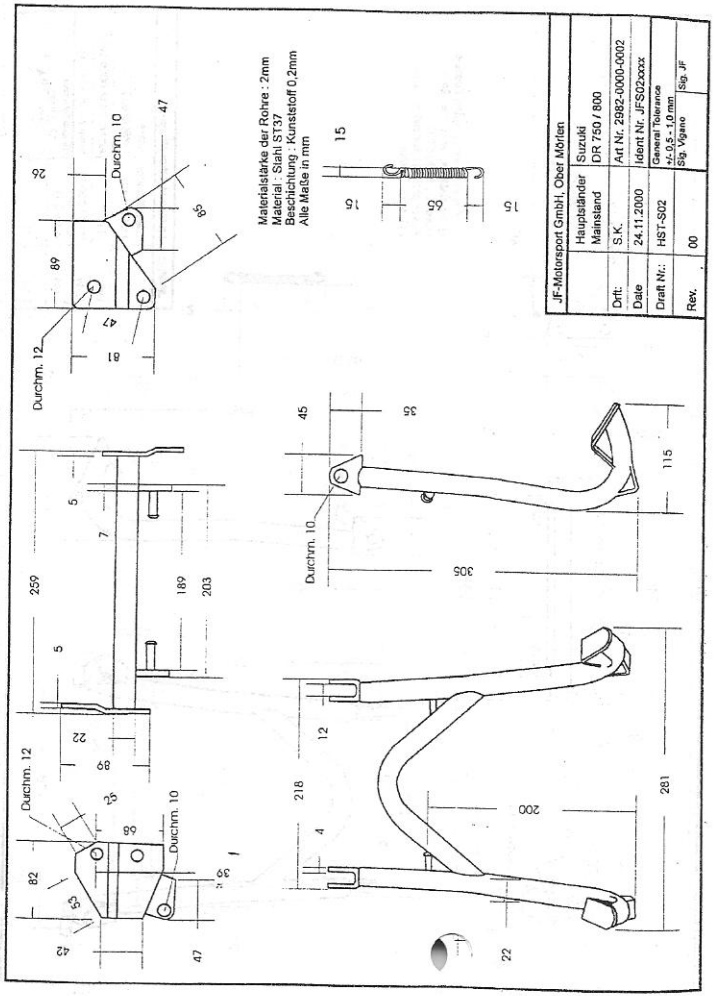
Materialstärke der Rohre : 2mm
Material : Stahl ST37
Beschichtung : Kunststoff 0,2mm
Alle Maße in mm
JF-Motorsport GmbH, Ober Mörlen
Hauptständer Mainstand
Suzuki DR 750 / 800
Drft: S.K.
Art Nr. 2982-0000-0002
Date 24.11.2000
Ident Nr. JFS02xxxx
Draft Nr.: HST-S02
General Tolerance +/- 0,5 - 1,0 mm
Sig. Vigano
Sig. JF
Rev. 00
Durchm. 12
Durchm. 10
Durchm. 15

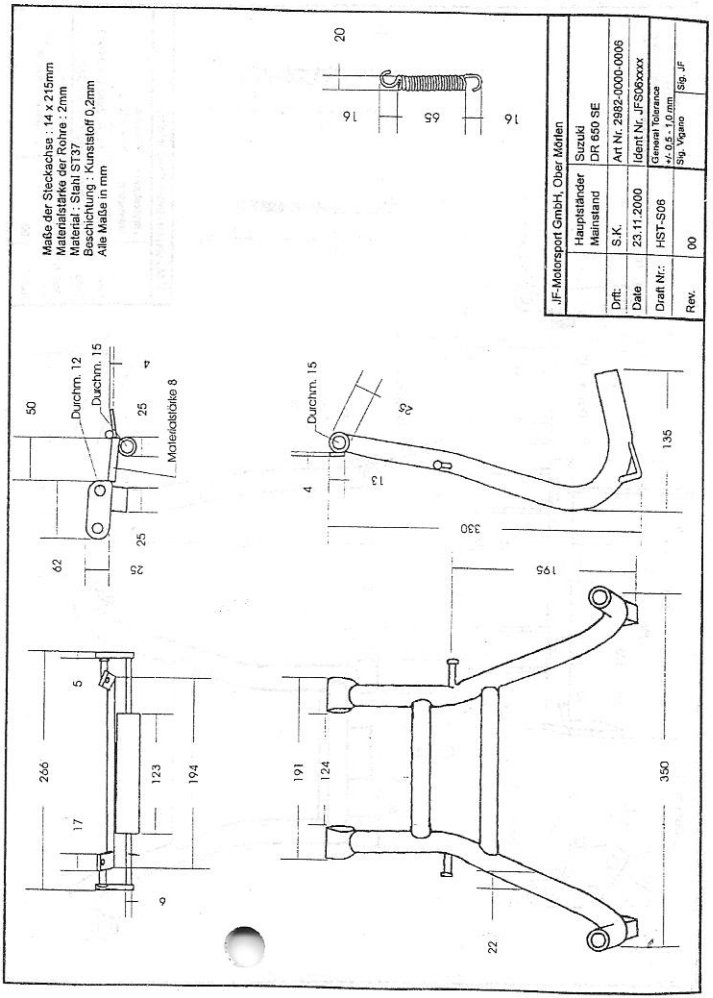
Maße der Steckachse : 14 x 215mm
Materialstärke der Rohre : 2mm
Material : Stahl ST37
Beschichtung : Kunststoff 0,2mm
Alle Maße in mm
JF-Motorsport GmbH, Ober Mörlen
Hauptständer Mainstand
Suzuki DR 650 SE
Drft: S.K.
Art Nr. 2982-0000-0006
Date 23.11.2000
Ident Nr. JFS06xxxx
Draft Nr.: HST-S06
General Tolerance +/- 0,5 - 1,0 mm
Sig. Vigano
Sig. JF
Rev. 00
Durchm. 12
Durchm. 15
Materialstärke 8

3 Verwendungsbereich

Anlage 2

Fahrzeughersteller

HONDA (J) 7100	Kraftradständer Typ JF				
Handelsbezeichnung	amtl.Typ	ABE	Bauj.	Ausführung	Bemerkung
CA 125	JC 24	H 058	'95 - '97	JF H21	Seitenständer bleibt
CA 125	JC 26	H 701	'97 -	JF H21	Seitenständer bleibt
CB 600 F Hornet	PC 34	K 016	'98 -	JF H11	Seitenständer bleibt
CB 600 S Hornet	PC 34	K 016	'99 -	JF H11	Seitenständer bleibt
NX 650 Dominator	RD 02	E 851	'88 - '94	JF H04	Seitenständer bleibt
VT 125 C Shadow	JC 29	K 406	'98 - '00	JF H22	Seitenständer bleibt
VT 750 C 2 Shadow	RC 44	H 714	'97 -	JF H20	Seitenständer bleibt
XL 600 V Transalp	PD 06	E 512	'87 - '88	JF H01	Seitenständer bleibt
XL 600 V Transalp	PD 06	E 512	'89 - '96	JF H06	Seitenständer bleibt
XL 1000 V Varadero	SD 01	e4*0009	'98 -	JF H12	Seitenständer bleibt
XRV 750 Africa Twin	RD 04	F 371	'89 - '92	JF H07	Seitenständer bleibt
XRV 750 Africa Twin	RD 07	G 317	'92 -	JF H10	Seitenständer bleibt

Fahrzeughersteller

HONDA (I) 4124	Kraftradständer Typ JF				
Handelsbezeichnung	amtl.Typ	ABE	Bauj.	Ausführung	Bemerkung
CA 125	JC 26	H 701	'97 -	JF H21	Seitenständer bleibt
NX 650 Dominator	RD 08	H 031	'95 - '00	JF H02	Seitenständer bleibt
XL 600 V Transalp	PD 10	H 686	'97 - '00	JF H06	Seitenständer bleibt
XL 650 V Transalp	RD 10	e3*0017	'00 -	JF H14	Seitenständer bleibt

Fahrzeughersteller

KAWASAKI (J) 7103	Kraftradständer Typ JF				
Handelsbezeichnung	amtl.Typ	ABE	Bauj.	Ausführ.	Bemerkung
KLR 600	KL 600 A	D 317	'84 - '89	JF K01	Seitenständer bleibt
KLR 650	KL 650 C	e1*00010	'98 - '00	JF K02	Seitenständer bleibt

3 Verwendungsbereich

Anlage 2

Fahrzeughersteller

SUZUKI (J) 7102	Kraftradständer Typ JF				
Handelsbezeichnung	amtl.Typ	ABE	Bauj.	Ausführung	Bemerkung
DR 600 R	SN 41 A	D 786	'86 - '91	JF S01	Seitenständer bleibt
DR 600 R	SN 41 B	D 786	'88 - '91	JF S01	Seitenständer bleibt
DR 650 R	SP 41 A	-	'89 - '92	JF S01	Seitenständer bleibt
DR 650 R	SP 41 B	F 397	'89 - '92	JF S01	Seitenständer bleibt
DR 650 R	SP 44 A	-	'91 - '96	JF S01	Seitenständer bleibt
DR 650 R	SP 44 B	G 002	'91 - '96	JF S01	Seitenständer bleibt
DR 650 RE	SP 45 B	G 599	'93 - '95	JF S01	Seitenständer bleibt
DR 650 RS	SP 42 A	-	'89 - '92	JF S01	Seitenständer bleibt
DR 650 RSE	SP 43 A	-	'91 - '95	JF S01	Seitenständer bleibt
DR 650 RSE	SP 43 B	F 753	'91 - '95	JF S01	Seitenständer bleibt
DR 650 SE	SP 46 B	H 169	'95	JF S01	Seitenständer bleibt
DR 650 SE	SP 46 B	H 169	'96 - '00	JF S06	Seitenständer bleibt
DR 750 S Big	SR 41 B	E 777	'87 - '91	JF S02	Seitenständer bleibt
DR 800 S Big	SR 42 B	F 346	'89 - '92	JF S02	Seitenständer bleibt
DR 800 S Big	SR 43 A	-	'91 -	JF S02	Seitenständer bleibt
DR 800 S Big	SR 43 B	F 723	'91 -	JF S02	Seitenständer bleibt
VL 125 LC	A 4	K 494	'99 -	JF 18	Seitenständer bleibt
VL 250 LC	A 5	K 495	'99 -	JF 18	Seitenständer bleibt

Fahrzeughersteller

YAMAHA (J) 7101	Kraftradständer Typ JF				
Handelsbezeichnung	amtl.Typ	ABE	Bauj.	Ausführung	Bemerkung
TDM 850	3 VD	F 699	'91 - '96	JF Y08	Seitenständer bleibt
TDM 850	4 CM	F 843	'91 - '96	JF Y08	Seitenständer bleibt
TDM 850	4 TX	H 442	'96 -	JF Y08	Seitenständer bleibt